

77. Begründet auch eine nicht in die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers aufgenommene Aufforderung des Gläubigers zur Abgabe der in § 840 Z.P.D. bezeichneten Erklärungen die dort bestimmte Verpflichtung des Drittschuldners und dessen Haftung für den aus ihrer Nichterfüllung entstehenden Schaden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. März 1905 i. S. B. (Rl.) w. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. B. L. & Co. (Bell.). Rep. III. 471/04.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger behauptet, daß wegen einer vollstreckbaren Forderung, die ihm in Höhe von 15000 *M* gegen den Ingenieur *H.* in *M.* zustehende, durch Gerichtsbeschluß vom 8. März 1898 die Forderung *H.*'s gegen die Beklagte aus der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsverbindung, insbesondere aus der der Beklagten von *H.* überlassenen Verwertung der diesem erteilten Konzession zur Ausnutzung der Schwafferkraft bei *G.*, gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen worden sei. Mit Bezug hierauf will er von der Beklagten dadurch geschädigt worden sein, daß diese ihm auf Anfrage ihres Rechtsvertreters durch zwei Briefe vom 11. und 22. März 1898 versehentlich eine falsche Auskunft darüber erteilt habe, wieviel Pfändungen der ihrigen vorangingen. Einen weiteren Schaden will er dadurch erlitten haben, daß er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft der Beklagten sich in einen Vertrag über den Verkauf eines Anwesens an *H.* eingelassen habe. Er hat deshalb unter Vorbehalt seiner Mehrforderung die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 12000 *M* nebst Zinsen an ihn beantragt.

Die Beklagte bestritt das gesamte Vorbringen des Klägers und behauptete unter anderem, zur Auskunftserteilung nach § 739 *B.P.O.* ä. F. überhaupt nicht verpflichtet gewesen zu sein. Sie beantragte Abweisung der Klage. Diesem Antrage gemäß hat das Landgericht erkannt. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Die vom Kläger hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Beiden Instanzgerichten ist zunächst darin beizutreten, daß der Klaganspruch sich auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die hier noch in ihrer alten Fassung zur Anwendung kommt, nicht gründen läßt. Nach § 739, der übrigens in dem entsprechenden § 840 der jetzt geltenden Fassung keine Änderung erfahren hat, ist der Drittschuldner allerdings verpflichtet, auf Verlangen des Gläubigers binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit

sei, ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen, und ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei. Der Abs. 2 des § 739 bestimmt aber dann weiter:

„Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.“

Schon aus diesem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich, daß die Verpflichtung des Drittschuldners zur Abgabe jener Erklärungen davon abhängig gemacht ist, daß die Aufforderung des Gläubigers dazu gerade in die Zustellungsurkunde aufgenommen ist, und daß deshalb auch die Haftung des Drittschuldners für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden an dieselbe Voraussetzung geknüpft ist. Ließe aber dieses Ergebnis der Wortauslegung noch einen Zweifel an der Willensmeinung des Gesetzes übrig, so würde er durch die Betrachtung der rechtlichen Natur dieses Aufforderungs- und Beantwortungsverfahrens, wie sie aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Prozeßeinrichtung erhellt, beseitigt werden. Das Verfahren, zu dessen voller Würdigung noch der Inhalt des dritten Absatzes des § 739 herangezogen werden muß:

„Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absätze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben“, bildet nämlich den Rest einer förmlichen gerichtlichen Verhandlung, wie sie namentlich der Code de procédure civile in den Art. 570 flg. vorgeschrieben hatte. Hiernach sollte der Drittschuldner vor das Gericht, das über die Gültigkeit der Beschlagnahme zu erkennen hatte, — und eines die Beschlagnahme für gültig erklärenden Urteils bedurfte es der Regel nach — geladen werden, und er war dann verpflichtet, den Grund und den Betrag der Forderung, die etwa geleisteten Abschlagszahlungen, die sonstigen Tilgungen der Schuld und ihre Gründe, endlich die etwa schon erfolgten Beschlagnahmen anzuzeigen und seine Erklärung vor dem Gerichtsschreiber jenes Gerichts oder vor dem Friedensrichter seines Wohn-

orts zu bekräftigen. Die Unterlassung der Erklärung hatte nach Art. 577 zur Folge, daß die Forderung ihm gegenüber festgestellt wurde.

Vgl. Petschel, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen § 10 S. 314 ff.

Der Entwurf zur deutschen Zivilprozeßordnung ließ dieses förmliche gerichtliche Verfahren fallen und erachtete namentlich auch jenen Nachteil als Folge der Unterlassung der Erklärung für ungerechtfertigt. Dagegen wollte er an diese die Haftung für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die Kosten eines unnütz erhobenen Rechtsstreits, als Rechtsnachteil geknüpft wissen, und offenbar deshalb, um hierfür eine sichere Voraussetzung zu schaffen, hielt er daran fest, daß die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen unter Mitwirkung wenigstens eines Organs des Gerichts, des Gerichtsvollziehers, nämlich eben durch Aufnahme in die Urkunde über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bewirkt würde. Dem entspricht es, wenn die Begründung zu dem § 683 des Entwurfs bemerkt: „Tritt hiernach kein Präjudiz für die Forderung selbst ein, so bedarf es auch zur Abgabe der Erklärung keiner Verhandlung vor Gericht. Wünscht der Gläubiger eine solche Erklärung des Drittschuldners, so hat er denselben hierzu durch die Zustellungsurkunde zum Pfändungsbeschlusse (§ 678 Abs. 2) aufzufordern, und es kann der Drittschuldner die Zustellungsurkunde (argum. art. 144 Code de proc.) zur Abgabe der entsprechenden Erklärung benutzen“.

Vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung 2. Aufl. Bd. 1 S. 459.“

Hieraus erhellt, daß die Aufnahme der Aufforderung zur Abgabe der in § 739 Abs. 1 B.P.O. früherer Fassung bezeichneten Erklärungen gerade in die Urkunde des Gerichtsvollziehers über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nach der rechtlichen Natur des angeordneten Aufforderungs- und Auskunftsverfahrens eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der in dem Schlusssatz des Abs. 2 des § 739 festgesetzten Schadensersatzpflicht des Drittschuldners bildet. Es ist demnach unzulässig, diese vom Gesetze angeordnete Haftung des Drittschuldners, wie die Revision will, auf Fälle auszudehnen, in denen die Aufforderung zur Abgabe

der vorgeschriebenen Erklärungen nicht in die Urkunde über Zustellung des Pfändungsbeschlusses aufgenommen, also nicht unter Mitwirkung des Gerichtsvollziehers gestellt, sondern außerhalb dieser Diensthandlung unmittelbar von dem Anwalte des Gläubigers in dessen Namen an den Drittschuldner gerichtet, und darauf Auskunft von diesem erteilt ist.“ . . .

(Es wird dann ausgeführt, daß die Schadensersatzpflicht der Beklagten auch nicht auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gestützt werden könne.)